1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Bauleitplanerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Breite der Fahrbahn, des Grün- bzw. Parkstreifens und Gehweges (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Der Grün- und Parkstreifen darf durch Grundstückszufahrten mit max. 8,0 m Breite unterbrochen werden.

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

II+D — max. Anzahl der Vollgeschoße für freistehende Wohngebäude

SD — Satteldach

15°-25°(GE) 38°-48°(WO) — Dachneigung für Gewerbegebäude / Dachneigung für freistehende Wohngebäude

0.7 — Grundflächenzahl

1.0 — Geschoßflächenzahl

WH=8.0 m — max. Wandhöhe

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für die Abfallentsorgung (Containerstandort) (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80 m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Bestehendes Gelände ist ggf. soweit abzutragen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist (s. hierzu auch Art. 26 BayStrWG).

Öffentliche Straßenverkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Anbaufreie Zone, gem. § 9 (1) FStrG; Bauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art - ausgenommen Einfriedungen - in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Führung unterirdischer Versorgungsleitungen (Fernwasserleitung der Rhön-Maintal-Gruppe)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Öffentl. Wasserfläche (offener Graben) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

1.2 Festsetzungen für die Grünordnung

GUZ 0.2 — Grünflächenzahl gemäß Ziff. 3.4.2

Öffentliche Grünfläche (Randeingrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Private Grünfläche (Randeingrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Öffentl. Pflanzgebot für großkronige Laubbäume I. Ordnung gemäß Ziff. 3.3.1 und 3.7.1 nach Standort und Stückzahl

Öffentl. Pflanzgebot für standortgerechte, landschaftstypische Baum-Strauchhecken entsprechend Pflanzschema A (siehe Anhang I der Begründung) gem. Ziff. 3.7.1 mit Standort- und Flächenbindung

Privates Pflanzgebot für standortgerechte, landschaftstypische Baum-Strauchhecken entsprechend Pflanzschema A (siehe Anhang I der Begründung) gem. Ziff. 3.2.2 und 3.7.1 mit Standort- und Flächenbindung

Privates Pflanzgebot für großkronige Laubbäume I. Ordnung oder heimische Mostobsthochstämme gem. Ziff. 3.7.1 ohne Standortbindung

Privates Pflanzgebot für standortgerechte, landschaftstypische Strauchhecken entsprechend Pflanzschema B (siehe Anhang II der Begründung) gem. Ziff. 3.2.2 und 3.7.1 mit Flächenbindung

Erhaltungsgebot für vorhandenen Gehölzbestand

1.3 Für die Hinweise

Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

Vorhandene Wohngebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

520 — Flurstücksnummern

Vorhandene Nebengebäude

230 — Höhenschichtlinien

1.3.1 Den Bauwilligen wird der Einbau von wassersparenden Armaturen und Geräten empfohlen.

1.3.2 Zur Erkundung des Grundwasserstandes werden den Bauwilligen vor Baubeginn Schürfgruben empfohlen.

1.3.3 Das Ableiten von Grund- und Quellwasser - hierzu gehört auch Drainagewasser - in die Kanalisation ist nicht zulässig. Sofern Grundwasser angetroffen wird, sind die Kellergeschoße als wasserdichte Wannen auszubilden.

1.3.4 Beim Ableiten von Wasser, das durch ölhaltige Stoffe verunreinigt ist (z.B. Waschplätze), ist ein Leichtflüssigkeitsabscheider vor Einleitung in die Kanalisation einzubauen.

1.3.5 Rückhaltung von gesäßtem Niederschlagswasser
Es wird empfohlen, daß das auf den Privatgrundstücken anfallenden Dach- und nicht belastete Oberflächenwasser auf den Privatgrundstücken gesammelt (Zisterne) und als Brauchwasser im Gebäude oder für die Bewässerung der Grünflächen genutzt wird. Für die privaten Rückhaltungen wird eine Mindestgröße von 2,5 cbm pro 100 qm befestigter Fläche empfohlen. Überschüssiges Dach- und nicht belastetes Oberflächenwasser sollte über Sickerschächte, Versickerungsmulden, Rigolen usw. langsam dem Bodenwasserhaushalt wieder zugeführt werden. Dabei darf lediglich der vorzusehende Notüberlauf an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

1.3.6 Die genauen Standorte der evtl. noch zusätzlich benötigten Trafostationen können erst festgelegt werden, wenn dem UWU Unterlagen über den Energiebedarf in diesem Gewerbegebiet vorliegen. Dabei sollten die Stationen möglichst nahe zu den Lastschwerpunkt errichtet werden. Gegebenenfalls sind für besonders energieintensive Betriebe eigene Umspannstationen notwendig. Einwandfreie Zufahrtsmöglichkeiten zu diesen Stationen müssen gewährleistet sein.

1.3.7 Bei der Genehmigung von Anlagen, die mit Lärm oder/und Luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind, ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt zu hören. Dies gilt auch für Gebäude mit Wohnnutzung.

1.3.8 Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund einer Stellungnahme der Deutschen Bahn AG geeignete Maßnahmen zu treffen sind, daß ein Betreten bzw. Befahren des Bahngeländes ausgeschlossen ist.

1.4 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.4.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).

ü NN 249.592 — Ortsdurchfahrtsgrenze

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (ehemalige Überschwemmungsgrenze)

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Das Baugebiet ist festgesetzt als:
Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

2.2 Die max. Grundfläche der gewerblich genutzten Gebäude wird mit 500 qm festgesetzt. Eine Aneinanderreihung von je max. 500 qm großen Hallen ist zulässig, wenn die Einzelbaukörper eindeutig voneinander getrennt sind. Die Einzelbaukörper sind ab einer Wandlange von 50 m architektonisch zu gliedern bzw. abzusetzen.

2.3 Die Höhe der Einfriedungen darf 2,00 m nicht überschreiten. Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendraht sind zu hinterpflanzen.

2.4 Die max. Wandhöhe der gewerblichen Bauten wird auf 8,00 m festgesetzt.

2.5 Für die Dacheindeckung der geplanten Gebäude sind aus Gründen des Landschaftsbildes nur rote Ziegel bzw. Betondachsteine bzw. rotbraunes Eindeckungsmaterial zu verwenden. Signalrote Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

2.6 Für die Regelung der Abstandsflächen ist Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO maßgebend, unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan.

2.7 Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Stellplätze, Lagerflächen etc. hat sich primär, sofern keine Grundwassergefährdung besteht auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen, Rasenziegel) auszurichten.

2.8 Die max. zulässige Zahl der Wohnungen wird je Betrieb mit 2 Wohneinheiten festgesetzt.

2.9 Dachgauben auf den freistehenden Wohngebäuden sind grundsätzlich zulässig. Die Einzelbreite der Dachgauben wird mit max. 1,50 m und die Gesamtbreite der Dachaufbauten wird mit max. 1/3 der Trauflange festgesetzt.

2.10 Der Kniestock der freistehenden Wohngebäude wird, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, an der Außenseite der Außenwand, mit max. 50 cm festgesetzt.

2.11 Aufenthaltsräume, außer Schlafräume, sind so anzuordnen, daß sie einen Abstand von mindestens 40 m zur Straßenmitte (B 26) und zur Gleisanlagenmitte aufweisen.

2.12 Schlafräume sind so anzuordnen, daß sie auch über Fenster an der von der Bahnstrecke abgewandten Seite belüftet werden können und einen Abstand von mindestens 40 m zur Gleisanlagenmitte und 60 m zur Straßenmitte (B 26) aufweisen. Von dieser Forderung kann nur abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) ein Innenraumpegel von Lm=30 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) durch den Schienen- und Straßenlärm nicht überschritten wird. Der bei den Aufenthaltsräumen genannte Mindestabstand darf auch in diesem Fall nicht unterschritten werden.

2.13 Die Grundstücke sind außerhalb der OD-Grenzen entlang der klassifizierten Straße (B 26) mit für- und torlosen Einfriedungen zu versehen, so daß keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zu dieser Straße möglich sind.

2.14 Der vom Arch.Büro Pettinella + Partner, Oerlenbach, angefertigte und mit dem Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt abgesprochene Auffüllplan mit den dort festgelegten Auffüllhöhen vom Juni 1998 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
Die Auffüllungen auf den Grundstücken müssen von den privaten Bauherren bzw. Eigentümern durchgeführt werden. Die Auffüllungen haben im Zuge der Baumaßnahmen zu erfolgen.

3. TEXTLICHE FESTETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

3.1 Pflanzenauswahl
Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen hat für die Pflanzgebote aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes zu erfolgen. Für Bepflanzungen sollen Pflanzen gem. Ziff. 3.7.1, 3.7.2, 3.7.3 und 3.7.4 verwendet werden.
Auf dem Privatgrundstücken sind Laubgehölze zu verwenden. Neben dem standortheimischen Laubgehölzen können lokaltypische, robuste Obstbaumsorten verwendet werden.

3.2 Pflanzenqualität und Größe
Die Qualität und Größe der Gehölze muß den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" entsprechen. Die nachfolgend angegebenen Größen sind Mindestangaben:

3.2.1 Gehölzpflanzungen im öffentlichen und privaten Grün (Solitär)

Baum I. und II. Ordnung:	Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen Stammumfang (StU) 14 - 16 cm
Baum II. Ordnung	Solitär 3 x verpflanzt, mit Ballen Höhe 200 - 250 cm oder gleichwertig
Obstgehölze:	Hochstamm StU ab 7 cm Stammhöhe 160 - 180 cm
Walnußbäume:	Hochstamm 3 x verpflanzt StU 10 - 12 cm
Strauicher:	Strauch 2 x verpflanzt ab 4 Triebe Höhe 60 - 100 cm

3.2.2 Heckenpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und privaten Grundstücken:

Bäume I. und II. Ordnung:	Hochstamm / Stammbusch 3 x verpflanzt StU 14 - 16 cm
Bäume I.und II. Ordnung	Heister 2 x verpflanzt, mit Ballen Höhe 150 - 250 cm
Sträucher:	Strauch 2 x verpflanzt ab 4 Triebe Höhe 60 - 100 cm
Baum- und Strauchhecke:	8% Baumanteil (6% Heister, 2% Hochst.) 92% Strauchanteil (Sträucher) Pflanzdichte: Abstand in der Reihe und zwischen den Reihen 1,20 m, d.h. auf 100 qm mind. 3 Heister, 2 Hochstämme und 65 Sträucher
Strauchhecke:	3% Baumanteil (2% Heister, 1% Hochst.) 97% Strauchanteil (Sträucher) Pflanzdichte: wie unter Baum-Strauchhecke beschrieben, d.h. auf 100 qm mind. 1 Heister, 1 Hochstamm und 68 Sträucher

3.3 Anpflanzungen im öffentlichen Grün

3.3.1 Verkehrsbegleitgrün
Entlang der Erschließungsstraße-A sind in den vorgesehenen mind. 2,50 m breiten Baumstreifen großkronige Laubbäume I. Ordnung gem. der Pflanzenliste Ziff. 3.7.1 zu pflanzen. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung (z.B. Hochbordl, die Bäume vor Stammbeschädigungen (z.B. Baumschutzbügel) zu schützen. Der Unterwuchs der Bäume ist mit Stauden und Laubgehölzen zu bepflanzen oder als Wiesenstreifen anzulegen. Die Grünstreifen sind von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen freizuhalten. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Leitungsschutzmaßnahmen zu treffen.

3.3.2 Baugebietseingrünung

3.3.2.1 Schutzpflanzungen entlang der nördlichen und östlichen Baugebietsgrenze.
Entlang der nördlichen und östlichen Baugebietsgrenze sind die vorhandenen Baum- und Strauchgruppen zu erhalten. In Ergänzung dazu sind mind. 5-12 reihige Baum- und Strauchhecken entsprechend Pflanzschema A (siehe Begründung Anhang II gem. Ziff. 3.2 anzulegen.

3.3.3 Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken)
Die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist nach detaillierten Objektplänen insbesondere im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt, auszuführen.

3.4 Anpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken

3.4.1 Innendurchgrünung des Baugebietes
Je Grundstück sind mind. 10% der Grundstücksfläche mit Landschaftsgr. Heckenpflanzungen gem. Ziff. 3.2 zu bepflanzen.
Je 2500 qm Grundstücksfläche sind mind 3 Laubbäume I. Ordnung und 1 Laubbaum II. Ordnung gem. Ziff. 3.8.1 zu pflanzen.
Die Pflanzung eines Laubbaumes I. Ordnung entspricht der Pflanzung von 2 Mostobsthochstämmen, die eines Laubbaumes II. Ordnung von 1 Mostobststämmen.
Die Pflanzung eines Walnußbaumes wird als Pflanzung eines Laubbaumes I. Ordnung angerechnet.
Entlang der Erschließungsstraße ist auf mind. 50% der Grundstückslänge eine mind. 2-reihige Hecke entsprechend Pflanzschema B (siehe Begründung Anhang II) gem. Ziff. 3.2 auf einem mind 4 m breiten Grünstreifen anzulegen.
Zwischen den Grundstücken ist entlang der Grundstücksgrenze eines jeden Grundstückes ein mind. 4 m breiter Grünstreifen anzulegen. Diese Grünstreifen sind auf mind. 50% ihrer Länge mit 2-reihigen Hecken entsprechend Pflanzschema B (siehe Begründungen Anhang II) zu bepflanzen.

3.4.2 Grünflächenzahl
Die festgesetzte Grünflächenzahl (GUZ = 0,2) gibt an, daß mind. 20% der Grundstücksfläche offenpolng anzulegen sind. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen sind Versiegelungen gänzlich untersagt.

3.4.3 Schutz der Pflanzungen
Zum Schutz der Pflanzungen sind im Bereich der Wurzelteller keine Kanäle, Kabel und sonstige Leitungstrassen einzubringen.

3.5 Vollzugsfrist
Die Anpflanzung im öffentlichen Bereich sind im Zuge der Baugebietserschließung, spätestens eine Vegetationsperiode danach auszuführen.
Die Anpflanzungen im privaten Bereich sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen.
Die vorgesehene Freiflächenentwicklung und Anpflanzungen im Gewerbegebiet sind anhand qualifizierter Freiflächengestaltungspläne bei der Baueingabe nachzuweisen. Die fachliche Baueingabe ist durch eine in dieser Sparte fachlich qualifizierte Person, z.B. Garten- und Landschaftsarchitekt, zu erstellen.

3.6 Hinweis zur Erhaltungsbindung
Sämtliche Pflanzungen sollten vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs gefördert, gepflegt und vor Zerstörung geschützt werden.

3.7 Auswahlliste standortgerechter Gehölzarten
Die Liste standortgerechter Gehölzarten stellen eine Auswahl bzw. Empfehlung dar und sind nicht als vollständig zu betrachten.

3.7.1 Auswahl aus der standortgerechten Artenzusammenstellung des reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum typicum).

Baumarten I.Ordnung (über 20 m Höhe):

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- winterlinde

Baumarten II.Ordnung (bis 20 m Höhe):

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Betula pendula	- Weißbirke
Salix caprea	- Salweide
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Sorbus torminalis	- Elsbeere
Sorbus domestica	- Speierling
Prunus avium	- Vogelkirsche

Streauicharten

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Malus sylvestris	- Holzapfel
Prunus spinosa	- Schlehe
Pyrus communis	- Wildbirne
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Hundsrose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

3.7.2 Auswahlliste an Baumarten für das Straßenbegleitgrün (privat u. öffentl.)

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanoides	- Bergahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- winterlinde

3.7.3 Auswahlliste für Ranker, Selbstklimmer und windende Pflanzen

Lonicera henryii	- Immergrünes Geisblatt
Hedera helix	- Efeu
Rosa div. spec.	- Kletterrosen
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Parthenocissus tricusp. "Veitchii"	- Wilder Wein
Clematis montana	- Waldrebe
Lonicera caprifolia	- Jelängerjelieber
Polygonum aubertii	- Schlingknöterich

3.7.4 Auswahlliste robuster, heimischer Obstgehölze
Apfel-Sortiment
Brettacher, Goldparmäne, Maunzenapfel, Jacob Lebel, Linsenhofener Sämling, Kaiser Wilhelm, Danziger Kant, Lohrer Rambur, Hauxapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Roter Eiserapfel

Birnen-Sortiment
Gute Graue, Katzenkopf, Mollebusch, Oberösterreichische Weinbirne, Gelbmöstler, Schweizer Wasserbirne, Gellerts Butterbirne

Zwetschgen-Sortiment
Fränkische Hauszwetschge

Walnuß- Sortiment
Walnuß-Sämling

3.8 Bodenschutzmaßnahmen
Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz vor Erosion zwischenzubegrünen.

3.9 Stellplätze, Lagerflächen und Wege
Für jeweils 5 Pkw-Stellplätze oder einen Lkw-Stellplatz ist mind. ein Laubbaum I.Ordnung gem. Ziff. 3.8.2 zu pflanzen, wobei für den Wurzelraum jedes Baumes mind. 10 qm von Versiegelung frei zu halten sind. Die Bäume werden nicht auf die in Ziff. 3.5 festgesetzten Bepflanzungen angerechnet.

3.10 Dach- und Fassadenbegrünung
Fassadenflächen, die auf einer Länge von 10 m keine Maueröffnung aufweisen, sind pro angefangene 10 m mit einer Kletterpflanze aus der in Ziff. 3.8.3 genannten Pflanzen zu begrünen.

3.11 Geplante Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe sind von vorneherein auszuschließen bzw. der endgültigen Wuchshöhe entsprechend zum Gleis hin abgestuft anzuordnen (Abstand zum Gleis - bzw. zu Bahnanlagen größer als Endwuchshöhe).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB vom 21. DEZ. 1998 bis 22. JAN. 1999 im Rathaus in Schonungen öffentlich ausgelegt.
Schonungen, 22. März 1999
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 8. MRZ. 1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Schonungen, 22. März 1999
1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 8. MRZ. 1999 ist am 19.03.1999 durch Anschlag an der Gemeinde Schonungen Nr. 44 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F.).
Schonungen, 22. März 1999
1. Bürgermeister

GEMEINDE SCHONUNGEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN
"GEWERBEGEBIET - SCHONUNGEN SUED"
MIT INTEGRIERTER GRUENORDNUNG
GT. SCHONUNGEN — M. 1:1000

☒ Die Untere Immissionsschutz-
☐ Behörde hat
~~beteiligt~~ verlangt, daß sie gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ~~sind~~ ist.
Dies gilt für Anlagen, die mit Lärm- oder/und Luftverunreinigenden Emissionen und für Gebäude mit Wohnnutzung.

OERLENBACH, 22.08.1997
ÜBERARBEITET, 10.02.1998
ÜBERARBEITET, 01.12.1998
ÜBERARBEITET, 09.03.1999

DER ARCHITEKT:
architekturbüro
michael pettinella + partner
97712 oerlenbach
telefon 09725/1828